

ZH_OBERGERICHT RV240014 vom 23. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV240014

FR: ZH_OBERGERICHT RV240014 du 23 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RV240014 del 23 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Freezing Order vom 23. Mai 2024 untersagte der High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court (KBD; nachfolgend High Court of Justice) dem Gesuchsgegner im Sinne eines ad personam angeordneten weltweiten Verfügungsverbots – mit gewissen, näher definierten Ausnahmen – zur Sicherung einer Kaufpreisforderung in Höhe von EUR 11'760'230.10, bis zu diesem Betrag über ihm weltweit zurechenbare Vermögenswerte zu verfügen (Urk. 5/1). Diese Order wurde nach Anhörung des Gesuchsgegners mit einer zweiten Freezing Order vom 21. Juni 2024 aufrechterhalten (Urk. 5/2). Am 1. August 2024 wurde der Gesuchstellerin mit einer weiteren Order ohne Anhörung des Gesuchsgegners vom High Court of Justice die Erlaubnis zur Vollstreckung der Freezing Order in der Schweiz erteilt (Urk. 5/39). b) Die Gesuchstellerin beantragte mit Gesuch vom 5. August 2024 vor Vorinstanz die Vollstreckbarerklärung der Freezing Order vom 23. Mai 2024 resp. 21. Juni 2024 und den Erlass von Verfügungsverboten gegenüber der C._____ AG [Bank] und der D._____ AG [Bank]. Letzteres beantragte sie als superprovisorische Massnahme (vgl. Urk. 12/12). Die Vorinstanz wies das Gesuch mit Urteil vom 7. August 2024 ab (vgl. Urk. 12/12). Auf die dagegen erhobene Beschwerde der Gesuchstellerin vom 9. August 2024 trat die beschliessende Kammer am 19. August 2024 hinsichtlich der Vollstreckung nicht ein und schrieb die Anträge um Anordnung von Sicherungsmassnahmen als gegenstandslos ab (vgl. Urk. 12/12). Das in der Folge von der Gesuchstellerin eingereichte Gesuch um Erläuterung, eventualiter Berichtigung, wies die Kammer mit Beschluss vom 2. September 2024 ab. Die gegen den Beschluss vom 19. August 2024 erhobene Beschwerde in Zivilsachen der Gesuchstellerin ist am Bundesgericht hängig (BGer 4A_452/2024). Mit Eingabe vom 4. September 2024 hielt die Gesuchstellerin lediglich die Anträge betreffend Kosten- und Entschädigungsfolgen aufrecht (Urk. 5/12). c) Die Gesuchstellerin stellte vor Vorinstanz mit Eingabe vom 5. September 2024 ein weiteres Gesuch um inzidente Vollstreckung der Freezing Order vom 21. Juni 2024 und den Erlass von Verfügungsverboten gegenüber der

- 3 - C._____ AG und der D._____ AG. Letzteres beantragte sie als superprovisorische Sicherungsmassnahmen (Urk. 2 S. 1 ff.). Die Vorinstanz wies das Gesuch mit Urteil vom 12. September 2024 ab (Urk. 6 Dispositivziffer 1 = Urk. 9 Dispositivziffer 1). Dagegen erhob die Gesuchstellerin via Incamail mit Eingabe vom 19. September 2024 Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 8 S. 2 ff.): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 12. September 2024 (EZ240036) betreffend Vollstreckung und Anordnung von Sicherungsmassnahmen sei aufzuheben.

E. 2

In inzidenter Vollstreckung von Ziffern 7 und 8 der Freezing Order des High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court (KBD), vom 21. Juni 2024 gegen den Gesuchsgegner (High Court Verfahrens-Nr. 1), seien für die Zeit bis zur Aufhebung von Ziffern 7 und 8 der Freezing Order vom 21. Juni 2024 folgende Vollstreckungsmassnahmen anzuordnen: a) Es sei der C._____ AG, ... [Adresse] (UID 6), zu verbieten, über Vermögenswerte auf Konten und Depots mit der Stammnummer 2, lautend auf den Gesuchsgegner, insbesondere das Konto IBAN CH3, zu verfügen, mit ihnen zu handeln oder ihren Wert zu mindern, sofern dadurch das Vermögen des Gesuchsgegners unter den Betrag von EUR 11'760'230 fallen würde. b) Es sei der D._____ AG, ... [Adresse] (UID 7), zu verbieten, über Vermögenswerte im Umfang der Summe von CHF 4'720'000 und EUR 1'894'612 auf Konten und Depots mit der Stammnummer 4, lautend auf den Namen E._____, geboren am tt. Mai 1983, deutscher Staatsangehöriger, insbesondere das Konto IBAN CH5, zu verfügen, mit ihnen zu handeln oder ihren Wert zu mindern, sofern dadurch das Vermögen des Gesuchsgegners unter den Betrag von EUR 11'760'230 fallen würde.

E. 3

Von den Verfügungsverboten gemäss vorstehenden Rechtsbegehren 2a und 2b sind ausgenommen: a. Zahlungen an den gewöhnlichen Lebensunterhalt des Gesuchsgegners in Höhe von GBP 20'000 pro Woche; b. angemessene Zahlungen für rechtliche Beratung und Vertretung; c. Zahlungen im Zusammenhang mit einer Order des High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court (KBD); sowie d. Zahlungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner, mit der die Ausgabenlimite gemäss Rechtsbegehren 3 lit. a erhöht oder die Ausnahmen vom Verfügungsverbot anderweitig abgeändert werden.

E. 4

Die Vollstreckungsmassnahmen gemäss Rechtsbegehren 2a und 2b entfallen und die Gesuchstellerin hat es dem zuständigen Gericht unverzüglich anzuzeigen, falls der Gesuchsgegner zu Gunsten der Gesuchstellerin für den Betrag von EUR 11'760'230.10 Sicherheit leistet.

E. 5

Von den Verfügungsverboten gemäss vorstehenden Rechtsbegehren 2a und 2b ausgenommen ist die Erfüllung vertraglicher Ansprüche der C._____ AG bzw. der D._____ AG durch Verrechnung, soweit diese vertraglichen Ansprüche der C._____ AG bzw. der D._____ AG bereits vor dem Erlass dieser Vollstreckungsmassnahmen bestanden.

- 4 -

E. 6

Eventuell seien die Vollstreckungsmassnahmen gemäss Rechtsbegehren 2a und 2b in inzidenter Vollstreckung von Ziffern 4 und 5 der Freezing Order des High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court (KBD) vom 24. Mai 2024 gegen den Gesuchsgegner (High Court Verfahrens Nr. 1), fortgesetzt mit Ziffern 7 und 8 der Freezing Order des High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Commercial Court (KBD) vom 21. Juni 2024 gegen den Gesuchsgegner (High Court Verfahrens-Nr. 1) für die Zeit bis zur Aufhebung von Ziffern 4 und 5 der Freezing Order vom 24. Mai 2024 und Ziffern 7 und 8 der Freezing Order vom

21. Juni 2024 zu erlassen.

E. 7

Die Anordnungen gemäss Rechtsbegehren 2a und 2b seien bereits für die Dauer des Beschwerdeverfahrens und ohne vorgängige Anhörung des Gesuchsgegners als vorsorgliche Sicherungsmassnahmen zu erlassen.

E. 8

Eventuell sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom

E. 12

September 2024 (EZ240036) betreffend Vollstreckung und Anordnung von Sicherungsmassnahmen aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In diesem Fall sei anzuordnen, dass die vom Obergericht angeordneten vorsorglichen Massnahmen während des neuen Verfahrens vor der Vorinstanz weitergelten, bis sie von der Vorinstanz abgeändert oder aufgehoben werden. 9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners, eventuell zulasten der Vorinstanz." 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Zulässig sind sodann neue rechtliche Vorbringen, weil solche keine Noven im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO sind (siehe BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 6; BGer 4A_519/2011 vom 28. November 2011 E. 2.1 [betreffend Art. 317 Abs. 1 ZPO]) und die Beschwerdeinstanz das Recht von Amtes wegen anwenden muss (Art. 57 ZPO; OGer ZH RT180059 vom 24. Mai 2018 E. II.4.1; OGer ZH RT150086 vom

E. 17

August 2024 kein Entscheid des Vollstreckungsgerichts in der Schweiz betreffend die Vollstreckung ergangen ist. In Übereinstimmung mit der Gesuchstellerin

- 8 - steht diese Frist in Zusammenhang mit dem Aufschub der Zustellung der Dokumente an den Gesuchsgegner (der Application Notice vom 29. Juli 2024, die Kopie der Order vom 1. August 2024 sowie Kopien der eidesstattlichen Erklärungen und der Beweismittel, Urk. 8 S. 19 und 21). Im Übrigen war – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – die Gesuchstellerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht gehalten, darzulegen, dass sie ihr durch den High Court of Justice auferlegte Verpflichtung nachgekommen ist (Urk. 9 S. 5). Obschon die Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren nun vorbringt, sie habe den High Court of Justice gemäss Absatz 4 der Order vom 1. August 2024 schriftlich Bericht erstattet (Urk. 8 S. 30) und mit Belegen untermauert (Urk. 12/17), erweist sich dies für den Entscheid betreffend die Vollstreckung der Freezing Order vom 21. Juni 2024 als nicht massgeblich. Demzufolge war das Gesuch der Gesuchstellerin vom 5. September 2024 nicht zufolge Fristablaufs verspätet und die Beschwerde erweist sich als begründet. 4. a) Nach dem Gesagten ist das angefochtene Urteil vom 12. September 2024 aufzuheben. Da der Gesuchsgegner vor Vorinstanz nicht angehört wurde, ist das Verfahren noch nicht

spruchreif. Dementsprechend ist die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). Dabei wird die Vorinstanz auch über die von der Gesuchstellerin beantragten Sicherungsmassnahmen zu entscheiden haben, entfällt doch mit der Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz die Zuständigkeit der Kammer zum Erlass derselben. b) Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren ist von einer Zustellung dieses Entscheides an den Gesuchsgegner abzusehen. 5. Im Falle eines Rückweisungsentscheides kann sich die Rechtsmittelinstanz damit begnügen, lediglich ihre Gerichtskosten festzusetzen und deren Verteilung der Vorinstanz zu überlassen, d.h. vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid, Art. 104 N 7). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 GebV OG und unter Berücksichtigung von § 11 GebV

- 9 - OG auf Fr. 5'000.– festzusetzen. Die Verteilung der Gerichtskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.